

S-QS

Qualitätssicherungsverfahren/
Qualitätsentwicklungsverfahren

der
Arbeitsgemeinschaft
Salzburger Erwachsenenbildung (ARGE SEB)

Zertifizierung
für Salzburger Bildungsträger

Handbuch
Version 2.0_2025

INHALT

Inhalt.....	2
Impressum.....	2
Vorwort.....	3
Ziele des S-QS.....	3
Leistungen der ARGE SEB im Rahmen des S-QS.....	4
Grundlagen der Einrichtungen.....	4
Angebotsbezogene Zugangsvoraussetzungen für Bildungsträger.....	4
Organisationsbezogene Zugangsvoraussetzungen für Bildungsträger.....	4
Gegenstand des Verfahrens.....	5
Verfahrensschritte.....	5
Schritt 1: Schriftliches Ansuchen (formlos) um die Einleitung des Verfahrens.....	5
Schritt 2: Selbstevaluierung.....	5
Schritt 3: Externe Evaluierung.....	7
Qualitätsbereiche.....	7
Erst- und Re-Zertifizierung.....	8
Gebühren.....	8
Meldepflicht qualitätsrelevanter Veränderungen.....	8
Verschwiegenheitspflicht, Kommunikation mit der ARGE SEB.....	9
Beschwerdemanagement.....	9
1. Beschwerden über zertifizierte Bildungsträger oder Intransparenzen beim Bildungsträger, die die Zertifizierungskriterien wesentlich betreffen, werden wie folgt behandelt:.....	9
2. Beschwerden, die ein konkretes S-QS-Verfahren betreffen, werden wie folgt behandelt:.....	10
Gültigkeitsdauer von S-QS.....	10
Gültigkeitsbereich von S-QS.....	11
Nutzung des S-QS-Logos.....	11
Ö-Cert.....	12

Impressum

Arbeitsgemeinschaft Salzburger Erwachsenenbildung
Strubergasse 18/ 2
5020 Salzburg
arge.seb@eb.salzburg.at

VORWORT

Die Arbeitsgemeinschaft Salzburger Erwachsenenbildung (ARGE SEB) als Dachverband von 23 gemeinnützigen Erwachsenenbildungseinrichtungen und der öffentlichen Bibliotheken hat 2011 das freiwillige „S-QS“-Qualitätssicherungs- und -entwicklungsverfahren entwickelt, um den Salzburger Bildungsträgern ein praxisnahes Qualitätssicherungsverfahren anbieten zu können.

Das „S-QS“-Qualitätssicherungs- und -entwicklungsverfahren der Arbeitsgemeinschaft der Salzburger Erwachsenenbildung (ARGE SEB) ist ein vom Qualitätsrahmen für Erwachsenenbildung in Österreich (Ö-Cert) anerkanntes Qualitätssicherungsverfahren zur Gewährleistung hoher und vergleichbarer Standards und Transparenz in der Salzburger Erwachsenenbildung. Bildungsträger, die „S-QS“-zertifiziert sind, können u.a. regelmäßig nachweisen, dass sie Erwachsenenbildung als ihren wirtschaftlichen Kernbereich mit pädagogisch-didaktisch geschultem Personal umsetzen sowie im Sinne der Kund*innen eine dokumentierte Qualitätsentwicklung „leben“. Die kontinuierliche Qualitätsentwicklung und Kund*innenorientierung der Bildungsträger fordern und prüfen wir als ARGE SEB anhand einer Selbstevaluierung, beigebrachten Nachweisen sowie durch Tatsachenfeststellungen im Rahmen eines mehrstufigen Zertifizierungsverfahrens. Höchstmögliche Objektivität mittels 4-Augenprinzip beim Zertifizierungsaudit, Transparenz durch Erläuterungen im verfahrenseigenen Handbuch, die Einhaltung des Datenschutzes sowie die Unabhängigkeit und fachliche Qualifikation der Auditor*innen sind für uns selbstverständlich. Wir legen hohe Maßstäbe an die Umsetzung und die Weiterentwicklung der „S-QS“-Zertifizierung und stehen im laufenden Austausch mit nationalen und internationalen Zertifizierungsstellen und der österreichischen Weiterbildungslandschaft. Das unabhängige Zertifizierungsverfahren wird von der ARGE SEB durchgeführt.

ZIELE DES S-QS

Das „S-QS“ zielt auf vergleichbare und hohe Standards in der Salzburger Erwachsenenbildung ab. Zudem sollen Anregungen für die interne Qualitätsentwicklung der Bildungsträger gegeben werden. Das Verfahren erhöht die Transparenz für Nachfragende in der Erwachsenenbildung. Gleichzeitig stellt die Zertifizierung für die Kund*innen potenziell die Möglichkeit der Förderung bei berufsbezogener Weiterbildung bspw. durch den Bildungsscheck des Landes Salzburg her (es sind aber auch personenbezogene Voraussetzungen zu erfüllen). Die grundsätzliche Förderbarkeit einer Aus- und Weiterbildung durch öffentliche Stellen hängt in der Regel von einer nachweisbaren Qualitätssicherung des Bildungsträgers ab. Zusammengefasst zielt „S-QS“ auf folgende Ergebnisse ab:

- Qualifizierte Rückmeldungen für kontinuierliche Verbesserungsprozesse
- Systematische Qualitätssicherung durch wiederkehrende Prüfungen (Audits)
- Transparenz für an Weiterbildung interessierten Menschen auf einem sich anhaltend verändernden Bildungsmarkt
- Sichtbarkeit als qualitätsorientierten Bildungsträger erhöhen
- Erfüllung der qualitätsrelevanten Anforderungen für den Qualitätsrahmen der Erwachsenenbildung in Österreich (Ö-Cert)

LEISTUNGEN DER ARGE SEB IM RAHMEN DES S-QS

Die S-QS Zertifizierung wird von der ARGE SEB mit folgenden Aufgaben durchgeführt:

- Durchführung des gesamten Zertifizierungsvorganges (z.B. Prüfung der Zulassungsvoraussetzung, inhaltliche Vorabprüfung gemäß den S-QS-Kriterien, Audit mit mindestens zwei qualifizierten Auditor*innen, Erstellung des Auditberichts)
- Vergabe und ggf. Aberkennung der S-QS Zertifizierung
- Bekanntgabe von Zertifizierungsergebnissen und ev. Aberkennungen
- Aviso über Re-Zertifizierungsfristen an die zertifizierten Bildungsträger
- Laufende Weiterentwicklung des Verfahrens
- Laufende Aktualisierung der „Liste der zertifizierten Bildungsträger“

GRUNDLAGEN DER EINRICHTIGUNGEN

- Der Bildungsträger gewährleistet die strikte Einhaltung der Menschenrechte
- Sein Wirken hat die demokratische Grundordnung und die österreichische Bundesverfassung als Basis
- Die Gleichbehandlung der Geschlechter und von Menschen mit besonderen Bedürfnissen ist gewährleistet

ANGEBOTSBEZOGENE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN FÜR BILDUNGSTRÄGER

Die Bildungsangebote sind grundsätzlich öffentlich und bei zielgruppenspezifischen Veranstaltungen sind diese für die Zielgruppe öffentlich.

Außer Acht bleiben bzw. kein Gegenstand der S-QS-Zertifizierung sind:

- Angebote im esoterischen Bereich
- Angebote, die der Kund*innen- oder Mitglieder*innenwerbung dienen (z.B. Weinverkostung)
- Angebote, die sich im Sinne eines Coachings an Einzelpersonen wenden
- Angebote, die in einem Zusammenhang mit vertriebs- und verkaufsbezogenen Produktschulungen stehen
- Angebote zur reinen Sportausübung und im Freizeitbereich
- Angebote, die ausschließlich eine Ideologie vermitteln

ORGANISATIONSBEZOGENE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN FÜR BILDUNGSTRÄGER

- Der Bildungsträger hat seinen Sitz im Bundesland Salzburg
- Die Angebote des Bildungsträgers müssen im Bundesland Salzburg stattfinden
- Erwachsenenbildung ist die Kerntätigkeit des Bildungsträgers
- Der Bildungsträger muss mindestens eine dreijährige Marktpräsenz aufweisen

GEGENSTAND DES VERFAHRENS

Gegenstand des Qualitätssicherungsverfahrens/Qualitätsentwicklungsverfahrens S-QS sind grundsätzlich Bildungsträger (Vereine, GmbHs, AGs, Einzelunternehmen, ...) aber keine Einzelpersonen oder Einzelmaßnahmen (Angebote).

VERFAHRENSCHRITTE

1 Schritt: Schriftliches Ansuchen (formlos) um die Einleitung des Verfahrens

Das formlose schriftliche Ansuchen auf Einleitung des S-QS-Verfahrens kann jederzeit elektronisch an die ARGE SEB gerichtet werden:

arge.seb@eb.salzburg.at

(Arbeitsgemeinschaft Salzburger Erwachsenenbildung, Strubergasse 18/2, 5020 Salzburg)

Erforderliche Angaben:

- Anschrift (inkl. Telefonnummer, Mail, Internet)
- Informierte Kontaktperson
- Rechtsperson
- Bestätigung Sitz und Tätigkeit im Bundesland Salzburg

2 Schritt: Selbstevaluierung

Die Selbstevaluierung hat zum Ziel, die Organisationsqualität zu beleuchten und die Grundlagen für das Audit zu sichern. Organisationsqualität weist eine Vielzahl von Merkmalen auf. Die Selbstevaluierung und das nachfolgende Audit sind damit nicht nur eine zu absolvierende Prüfung, um das S-QS der Salzburger Erwachsenenbildung zu erlangen. Vielmehr stellt es für Sie auch eine große Chance dar, Sie als Bildungsträger unter objektiven Kriterien zu betrachten und damit Ihre Organisation weiterzuentwickeln.

Organisationsqualität ist eine notwendige aber keine hinreichende Bedingung für eine gute Dienstleistungsqualität. Es braucht auch das Engagement und Bemühen der Menschen, die in einer Organisation arbeiten, um für die Kund*innen und Teilnehmer*innen den versprochenen Nutzen zu garantieren. Eine geprüfte Organisationsqualität schafft Ihnen aber einen guten Rahmen, damit Ihr Wollen und Können auf solider Basis erfolgt.

Bildungsträger der Salzburger Erwachsenenbildung sind in der Regel keine Großunternehmen. Insofern spielt der Grundsatz der Angemessenheit eine wichtige Rolle. Die nachzuweisenden Qualitätskriterien müssen in Ihrer Einrichtung nachweislich vorhanden, geregelt und für die tägliche Arbeit zugänglich und praktikabel sein. Wichtig ist, dass sie Ihnen in der gelebten Praxis helfen, Entscheidungen auf rationaler Grundlage treffen zu können und sie Ihnen das Lernen aus Erfahrung ermöglichen.

In diesem Sinne ist das S-QS ein wichtiger Schritt in Richtung Zuwachs an Professionalität, Stabilität und weiteres Wachstum Ihrer Organisation.

a) Bearbeiten des Dokuments zur Selbstevaluierung (folgende Angaben sind erforderlich):

- Grundlagen der Einrichtung
- Allgemeine, organisationsbezogenen Grundvoraussetzungen
- Angebotsbezogene Grundvoraussetzungen
- Der Gesamtblick auf die Organisation

Die in der Selbstevaluierung angeführten Kriterien müssen grundsätzlich vollständig vorhanden und ihr Vorhandensein jeweils in geeigneter Form nachgewiesen werden.

Ausnahmen sind dann möglich, wenn Kriterien aufgrund einrichtungsspezifischer Umstände nicht oder in dieser Form nicht erfüllbar sind (z.B. Entlohnung von Mitarbeiter*innen, wenn der Bildungsträger keine Mitarbeiter*innen hat, die entlohnt werden). Dies ist in jedem Fall klar nachvollziehbar im Feld Anmerkungen zu begründen.

Für jedes in der Selbstevaluierung angeführte Kriterium ist ein geeigneter Nachweis – in schriftlicher Form und analog zur Struktur des Selbstevaluierungsbogens nummeriert durch Vorlage von Dokumenten und Unterlagen – zu erbringen.

In Fällen, wo für ein Kriterium kein Nachweis vorliegt und auch eine ausreichende Begründung für das Nicht-Vorhanden-Sein fehlt, wird das S-QS nicht ausgestellt.

b) In der Selbstevaluierung werden pro Kriterienbereich jeweils entsprechende Nachweise gefordert. Solche Unterlagen, die Auskunft über den Bildungsträger geben, sind zum Beispiel:

- Leitbild des Bildungsträgers
- (Allgemeine) Qualitätsrichtlinien des Bildungsträgers
- Auskunft über die Rechtsperson des Bildungsträgers, zB Vereinsregisterauszug; Firmenbuchauszug uäm (Gewerbeschein ist nicht ausreichend)
- Auskunft über die Gesamttätigkeit des Bildungsträgers
- Nachweis der überwiegenden Tätigkeit des Bildungsträgers im Bereich Erwachsenenbildung. Im Falle von weiteren relevanten Geschäftsfeldern ist der Bereich Erwachsenenbildung klar intern und publiziert abzugrenzen. Weitere Details: siehe GÜLTIGKEIT VON S-QS. Die Zertifizierung der ARGE Salzburger Erwachsenenbildung bezieht sich ausschließlich auf den abgegrenzten Bereich der Erwachsenenbildung.
- Auskunft über aktuelle Teilnehmer*innenzahlen und -struktur (zB Geschlecht, Alter, Berufe der Teilnehmer*innen) – Erstzertifizierung: Nachweis der letzten drei Jahre, Rezertifizierung: jüngstes Berichtsjahr.
- Auskunft über die fachliche und pädagogische Ausbildung und Fortbildung des pädagogischen Personals sowie über die fachliche Aus- und Fortbildung des administrativen Personals
- Vorlage der Weiterbildungsangebote des aktuellen und des vorangegangenen Semesters bzw. des laufenden Jahres
- Vorlage von Curricula bei Angeboten, die mit Zertifikaten abschließen
- Evtl. Vorlage von Referenzen, Zertifikaten, u.ä.m.

Diese Unterlagen sind gleichzeitig mit der ausgefüllten Selbstevaluierung vorzulegen.



Die vollständig ausgefüllte Selbstevaluierung inklusive aller Nachweise ist in elektronischer Form als analog zum Bogen nummerierter Form als Dateien oder mit einem direkten Link auf die betreffende Seite auf der Homepage vorzulegen (allgemeine Hinweise auf die Websites genügen z.B. nicht).

3 Schritt: Externe Evaluierung

Die Sichtung und Beurteilung der vom Bildungsträger erbrachten schriftlichen Unterlagen erfolgt durch die ARGE SEB. Im Falle einer positiven Beurteilung der Unterlagen folgt das externe Audit.

Externes Audit durch zwei Expert*innen

- Ein*e unabhängige*r Experte*in aus dem Bereich der Salzburger Erwachsenenbildung mit entsprechenden pädagogischen und methodischen Kompetenzen
- Ein*e unabhängige*r Experte*in aus dem Bereich der Erwachsenenbildung aus einem anderen Bundesland mit entsprechenden pädagogischen und methodischen Kompetenzen

Die Grundlagen der Prüftätigkeit bilden primär die vorgelegte Selbstevaluierung, das Leitbild und die Ausführungen über das Qualitätsverständnis des Bildungsträgers.

Wenn im Rahmen des externen Audits Unterlagen, Ergänzungen oder Erklärungen nachgefordert werden, sind diese innerhalb von 3 Monaten nachzureichen. Geschieht dies nicht, ist eine kostenpflichtige Wiederholung der Zertifizierung möglich.

Zeitlicher Umfang der externen Überprüfung: 2 bis 3 Stunden.

QUALITÄTSBEREICHE

Die Qualitätsbereiche des S-QS sind im Dokument zur Selbstevaluierung detailliert angeführt und beschrieben. Die jeweils erforderlichen Nachweise sind angeführt. Die Qualitätsbereiche bilden die Grundlage des Audits:

- Grundlagen der Einrichtung
 - Leitbild
 - Grundvoraussetzungen hinsichtlich ethischer und demokratischer Prinzipien
 - Ziele der Einrichtung, Trägerschaft, rechtlicher Rahmen
- Allgemeine, organisationsbezogenen Grundvoraussetzungen
 - Qualitätsrichtlinien/-kriterien
 - Aufbau- und Ablauforganisation
 - Dokumentation und Kommunikationsstrukturen
 - Website, Online-Präsenz
 - Datenpflege/Datensicherheit
 - Statistik
 - Controlling und Evaluierung
 - Finanzen
 - Kompetenzen der Beschäftigten
 - Personalführung

- Angebotsbezogene Grundvoraussetzungen
 - Angebotsentwicklung
 - Angebotstransparenz und Vertragsgrundlage
 - Angebotsdurchführung
 - Veranstaltungsräume und ihre Ausstattung
- Der Gesamtblick auf die Organisation
 - Der Blick zurück
 - Die Gegenwart
 - Die nächsten drei und sechs Jahre

ERST- UND RE-ZERTIFIZIERUNG

Eine Erst-Zertifizierung erfolgt für Bildungsträger ohne S-QS-Zertifikat zum Zeitpunkt des Begehrens (z.B. Zertifikat aberkannt/abgelaufen, noch nie zertifiziert). Es müssen alle Nachweise elektronisch erbracht und im Audit nachgewiesen werden.

Die inhaltlichen Kriterien für die Erst- und Re-Zertifizierung sind ident. Ergänzend ist bei einer Erstzertifizierung der dreijährigen Marktpräsenz nachzuweisen.

Eine Re-Zertifizierung erfolgt ausschließlich mit gültigem S-QS-Zertifikat.

GEBÜHREN

Die Kosten für das Verfahren (inkl. externes Audit) betragen € 2.350,-.

Dieser Betrag ist nach Einbringung der schriftlichen Unterlagen auf das Konto der Salzburger Landes Hypotheksbank, IBAN: AT05 5500 0000 0240 0688; BIC: SLHYAT2S; lautend auf Salzburger Erwachsenenbildung, Verein zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Salzburg, ZVR-Zahl 291870742, zu überweisen.

Sollte es zu keinem positiven Abschluss kommen, werden keine Kosten rückerstattet. Es ist kein Nachlass oder Rabatt möglich. Zusatzkosten entstehen im Rahmen eines eventuellen Nachaudits, einer Überziehung der üblichen Auditdauer auf Grund mangelhafter Vorbereitung der zu auditierenden Institution bzw. im Falle einer kurzfristigen Absage/Verschiebung des Audits. Für die Erstellung von Zertifikatsduplikaten (z.B. Namens- oder Adressänderung) wird eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von € 40,- in Rechnung gestellt. Beim Bildungsträger anfallende Kosten werden generell nicht von der ARGE SEB erstattet.

MELDEPFLICHT QUALITÄTSRELEVANTER VERÄNDERUNGEN

Bildungsträger mit gültigem S-QS-Zertifikat verpflichten sich, qualitätsrelevante Änderungen bezüglich der S-QS-Kriterien unverzüglich (arge.seb@eb.salzburg.at) bekannt zu geben.

Als wichtige Aspekte gelten z.B. die Veränderung der Führungskräfte oder der Pädagogischen Leitung des Bildungsträgers bzw. Eigentümerwechsel, Änderung des Vereins- bzw. Firmennamens, Änderung der Infrastruktur oder Firmenanschrift, starke Veränderung der Kursangebote, größere Veränderungen des Trainer*innen-Pools, Konkurs/Insolvenz/Ruhendstellung bzw. Auflösung des Bildungsträgers, Zusammenschluss mit

Bildungsträger ohne S-QS, rechtskräftige Verurteilung wegen Verletzungen arbeits- und sozialrechtlicher Bestimmungen.

VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT, KOMMUNIKATION MIT DER ARGE SEB

Die ARGE SEB erklärt, keine wie immer gearteten geschäftlichen und sonstigen Informationen, die im Verlauf eines Prüfungsverfahrens bekannt werden, an Dritte weiterzugeben. Diese Geheimhaltungspflicht unterschreiben selbstverständlich auch die externen Auditor*innen.

- Der Auditbericht ergeht ausschließlich an den Bildungsträger.
- Sofern die Institution neben dem S-QS das Ö-Cert führt, werden Aberkennungen, nicht verlängerte Zertifikate und Sperrfristen Ö-Cert zur Kenntnis gebracht, wobei keine inhaltlichen Angaben erfolgen.
- Sollte im Zuge des Zertifizierungsverfahrens eine weitere Abklärung der eingebrachten Unterlagen notwendig sein, können von der ARGE SEB gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen wie z.B. Rechts- und Wirtschaftsbeauftragte (auf Kosten der ARGE SEB) zugezogen werden.

BESCHWERDEMANAGEMENT

a) Beschwerden über zertifizierte Bildungsträger oder Intransparenzen beim Bildungsträger, die die Zertifizierungskriterien wesentlich betreffen, werden wie folgt behandelt:

- Der betroffene Bildungsträger wird informiert und um eine Stellungnahme binnen maximal vier Wochen ersucht.
- Der*die Beschwerdeführer*in wird über den erfolgten Start des Beschwerdeablaufs informiert.
- Die einlangende Stellungnahme des Bildungsträgers wird geprüft. Der Bildungsträger wird gegebenenfalls angehalten, entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel in einer angemessenen Frist umzusetzen. Die Beschwerde sowie deren Behebung wird zudem im nächsten Audit vertiefend geprüft werden.
- Werden vom Bildungsträger keine nachweislichen oder nicht ausreichende Maßnahmen innerhalb der Frist gesetzt, die festgestellten Mängel zu beseitigen, oder werden der ARGE SEB weitere entsprechende Beschwerden zur Kenntnis gebracht, wird die ARGE SEB dem Bildungsträger das S-QS-Zertifikat aberkennen bzw. muss eine kostenpflichtige Zwischenauditierung erfolgen.
- Der*Die Beschwerdeführer*in wird über das Ergebnis des Beschwerdeablaufs informiert.

b) Beschwerden, die ein konkretes S-QS-Verfahren betreffen, werden wie folgt behandelt:

- Beschwerden, die ein konkretes Verfahren betreffen, müssen schriftlich bei der ARGE SEB (arge.seb@eb.salzburg.at) eingebracht werden. Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens trägt der Bildungsträger. Nach Verfahrensabschluss einlangende Beschwerden bewirken in keinem Fall eine Wiederaufnahme des Verfahrens.
- Zur Klärung der Beschwerde kann auf Wunsch des Bildungsträgers das laufende Verfahren für maximal einen Monat ausgesetzt werden, dann laufen die Verfahrensfristen wieder weiter.
- Innerhalb von zwei Wochen ab Eingang der Beschwerde erfolgt eine schriftliche Stellungnahme durch die ARGE SEB.

GÜLTIGKEITSDAUER VON S-QS

Die Gültigkeit des S-QS-Zertifikats beträgt im Regelfall drei Jahre ab Ausstellungsdatum.

- Eine unverbindliche Erinnerung sechs Monate vor Ablauf des Zertifikats erfolgt durch die ARGE SEB, und zwar an die im letzten Begehren genannte E-Mail-Adresse. Die Letztverantwortung des fristgerechten Begehrens auf Re-Zertifizierung verbleibt beim Bildungsträger.
- Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Zertifikates hat die Re-Zertifizierung abgeschlossen zu sein. Bei jeder Verlängerung wird das ursprüngliche Gültigkeitsdatum um drei Jahre verlängert, d.h. unabhängig vom tatsächlichen Abschluss der Re-Zertifizierung.
- Sollten beim zertifizierten Bildungsträger Auflagen oder Maßnahmen nach meldepflichtigen Veränderungen nicht erfüllt werden, muss innerhalb einer angemessenen Frist (d.h. früher als drei Jahre) eine kostenpflichtige Zwischenauditierung durchgeführt werden bzw. erfolgt umgehend die Aberkennung von S-QS.
- Bei Insolvenz/Konkurs oder einer über zwölf Monate andauernden Ruhendstellung erfolgt umgehend eine Aberkennung des S-QS-Zertifikates.
- Bei jeder Aberkennung von S-QS wird für den Bildungsträger eine Sperrfrist von einem Jahr (analoges Vorgehen wie bei negativem Verfahrensergebnis) ausgesprochen.
- Sollte das S-QS-Zertifikat ohne Re-Zertifizierung nach drei Jahren auslaufen, so wird keine Sperrfrist ausgesprochen.

GÜLTIGKEITSBEREICH VON S-QS

Der Gültigkeitsbereich von S-QS bezieht sich auf den gesamten Bildungsträger oder (unter bestimmten Voraussetzungen) auf Organisationseinheiten einer/eines eingetragenen Firma/Vereins.

- Unter Bildungsträger werden in Folge auch Organisationseinheiten eingetragener Firmen/Vereine verstanden, die über ein hohes Maß an Autonomie, finanzielle und qualitätsrelevante Verantwortlichkeiten und Handlungsbefugnisse verfügen. Die Organisationseinheiten müssen daher im Organigramm aufscheinen (z.B. „Akademie“) und wesentliche Elemente einer eigenständigen Organisation aufweisen, d.h. einen sichtbarerem eigenen Außenauftritt (Website, Folder, Kursprogramm, Briefpapier, Signatur, AGB) mit eigenem Budget sowie eigener Strategie (Leitbild, Ziele der Organisationseinheit) und Leitungsfunktion.
- Es gilt S-QS ausdrücklich nur für Standorte/Filialen, die bereits bei der Stellung des Begehrens genannt wurden und Gegenstand des Verfahrens waren. Zudem dürfen diese Standorte/Filialen keine eigenständige Rechtsform/Vereinsregister-/Firmenbuchnummer besitzen. Weiters müssen alle S-QS-relevanten Kriterien und Grundsätze von der „Zentrale“ letztverantwortlich vorgegeben und nachweislich regelmäßig evaluiert werden.
- Filialen des Bildungsträgers, die einen höheren Grad an Autonomie bei den qualitätsrelevanten Dimensionen aufweisen, können nicht automatisch mitzertifiziert werden. In solchen Fällen sind Sonderregelungen der Verfahrensgestaltung (z.B. Auditteilnahme Zweigstellenleitung, zusätzlicher Vor-Ortbesuch) und ggf. der Verfahrenspauschale zu treffen.

NUTZUNG DES S-QS-LOGOS

Das S-QS-Logo soll die Sichtbarkeit als qualitätsorientierter Bildungsträger erhöhen und darf daher als Qualitätszeichen in der Öffentlichkeitsarbeit des Bildungsträgers verwendet werden.

- Die Verwendung des S-QS-Logos ist ab Ausstellung drei Jahre möglich. Ab dem Zeitpunkt des Auslaufens oder der Aberkennung von S-QS ist das S-QS-Logo von allen Drucksorten, Websites, Social-Media-Auftritten etc. unverzüglich zu entfernen.
- Das Logo darf auf Drucksorten wie Kursprogrammen, Broschüren, Zertifikaten, Kursbestätigungen, Briefpapieren, Kuverts sowie auf der Website verwendet werden. Es ist jedoch unzulässig, das Logo auf Werbeartikeln (Kugelschreiber, Post-it, Schreibblock etc.) zu verwenden. Die Größe des Logos kann proportional verändert werden, eine sonstige Veränderung oder Verwendung eines Ausschnittes des Logos ist nicht zulässig.
- Nachdem S-QS keine Personen- oder Maßnahmenzertifizierung darstellt, ist die Logoverwendung für einzelne Bildungsangebote oder für eingereichte Trainer*innen unzulässig.

Ö-CERT

S-QS ist von Ö-Cert als Qualitätsmanagement-System und Qualitätssicherungsverfahren anerkannt. Sie können sich nach erfolgreicher „S-QS“-Zertifizierung um Ö-Cert bewerben. Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Website von Ö-Cert.